



Wylägerer Fasnachtsgesellschaft

Richtlinien Umzugs- und Fasnachtswagen

Vorwort:

Es ist unser oberstes Ziel, dass WFG interne Gruppen oder Gäste-Gruppen, die an unserem Umzug teilnehmen, einen sicheren, optimalen, farbenfrohen und kreativen Umzug durchführen können. Ein unfallfreier Umzug verlangt eine gute Zusammenarbeit und das Beachten der Bestimmungen. Ein Umzug beginnt nicht erst am Umzug selber, sondern auch bei der Hin- und Rückfahrt der Fasnachts- und Sujetswagen. Allen Fasnächtlern wünschen wir sichere und unfallfreie Stunden im närrischen Treiben.

Angaben Wylägerer Fasnachtsgesellschaft:

- Versicherung ist Sache des Teilnehmers
- Präsente zum Auswerfen sind vom Wagen mit genügend Sicherheitsabstand, gezielt und mit „Augenkontakt“ des Empfängers, auszuwerfen.
- Gefährliche oder schmutzige Gegenstände, auch Sägemehl, Sand, Mist und Schlamm dürfen nicht ausgeworfen werden. Sollten Gegenstände dieser Art durch ein Mitglied der Wagengruppe ausgeworfen werden, wird dem Verursacher die Reinigung in Rechnung gestellt. Bei Verletzungen von Personen und Beschädigung von Sachen, haftet der einzelnte Verursacher. Konfettis sind selbstverständlich erlaubt.
- Schwarzpulver, z.B. für Konfettikanonen oder andere Explosiva und Knallkörper sind strikte verboten.
- Vor und nach dem Umzug darf kein Material auf der Strasse entsorgt werden.
- Die Distanz zwischen der Verschalung und (Schürzen) und dem Boden beträgt max. 20 cm.
- Die Führer der Motorfahrzeuge müssen im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sein.
- Fasnachtswagen, bei welchen der Führer keine oder eine eingeschränkte Sicht nach hinten oder auf die Seite hat, müssen zwingend durch Hilfspersonen abgesichert werden, welche den Führer beim Manövrieren assistieren können (Ausschwenken der Wagens).
- Fasnachtswagen, bei welchen Orangen oder Sonstiges ausgeworfen werden, müssen durch Begleitpersonen abgesichert werden um zu verhindern, dass Personen vom Gefährt überrollt werden, wenn diese Präsente auf der Strasse aufheben wollen.
- Wagenbauten dürfen keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge aufweisen, die eine Verletzungsgefahr für Besucher darstellen.
- Es gelten die Bestimmungen des Strassen-Verkehr-Gesetz (SVG). (Führerausweise, Alkohol, Drogen, usw.)

Gemeinderat

Gemeindeschreiber

Polizeiposten

Wylägerer

Unterägeri

Unterägeri

Unterägeri

Fasnachtsgesellschaft

Josef Ribery

Silvia Berrer-Pape

Markus Bucher

Hugo Nussbaumer

Unterägeri, 25. Februar 2011

Beiliegend: Umzugs- und Fasnachtswagen 16.08.2010 / Strassenverkehrsamt des Kt. Zug
Formular Sonderbewilligung / Tagesausweis für Umzugswagen